

**62 / 2021 Rundschreiben**

**Ergeht per E-Mail an:**

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:  
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

**sowie zur Information an:**

8. alle Landesärztekammern

Wien, 14.07.2021  
MM/BeS

**Betrifft: Informationsblatt – Zugriff auf ELGA / e-Impfpass für PatientInnen ohne Versicherungsanspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen Sie mit diesem BKNÄ-RS über die Vorgehensweise für den Zugriff auf den ELGA/e-Impfpass für PatientInnen ohne Versicherungsanspruch informieren.

Damit eine niedergelassene Ärztin bzw. ein niedergelassener Arzt über das e-card System auf ELGA-Daten oder auf den elektronischen Impfpass zugreifen kann, ist ein technischer Nachweis des Behandlungsverhältnisses erforderlich. Dieser Nachweis wird durch das Stecken der e-card der Patientin bzw. des Patienten erbracht.

Für diesen Zugriff auf Gesundheitsdaten ist es unerheblich, ob eine Konsultation gebucht werden kann. Die e-Card ist – sofern sie nicht wegen Diebstahls oder Verlusts gesperrt ist – auch ohne aufrechten Krankenversicherungsanspruch als Schlüsselkarte zu ELGA-Daten verwendbar.

Sollten im Zuge der Patientenaufnahme und der versuchten Konsultationsbuchung folgende Meldungen angezeigt werden,

- Für den Patienten kann derzeit kein gültiger KV-Anspruch festgestellt werden. (ZS-00007)  
*bzw.*
- Es liegt kein gültiges Vertragsverhältnis vor, das eine Behandlung auf Kosten des gewählten KV-Trägers erlaubt. (ZS-00003)
- Es liegt kein gültiges Vertragsverhältnis vor, das eine Behandlung auf Kosten des gewählten KV-Trägers erlaubt. (ZS-00013)

muss es aus der Arztsoftwarelösung dennoch möglich sein, auf ELGA-Daten zuzugreifen. Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, ob in solchen Fällen individuelle Schritte für einen Zugriff in Ihrer Softwarelösung gesetzt werden müssen, wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller.

Alternativ können Sie die ELGA-Anwendungen auch über die Webbrowser Oberfläche des e-Card Systems nutzen. Die genaue Anleitung für die Anmeldung und Nutzung von ELGA Anwendungen über den Webbrowser des e-Card Systems wird als Anlage dem Rundschreiben beigelegt.

In Ergänzung zu den Informationen rund um den Zugriff auf ELGA/e-Impfpass für PatientInnen ohne Versicherungsanspruch dürfen wir Sie über die aktuelle Situation der kontaktlosen Medikamentenverschreibung über die e-Medikation informieren.

Die derzeit gültige Ausnahmeregelung für die kontaktfreie Medikamentenverschreibung, welche den Zugriff auf ELGA/e-Impfpass nur durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer erlaubt, endet mit 31.12.2021. Nach diesem Zeitpunkt ist im niedergelassenen Bereich jedenfalls eine e-Card für den Zugriff erforderlich.

Bitte um entsprechende Weiterleitung dieser Information in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.  
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.  
Präsident

Anlage